



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Mark RONAYNE  
Direktor  
Direktion Humanressourcen  
Gerichtshof der Europäischen Union  
GEOS/3045  
L-2925 Luxemburg  
Luxemburg

Brüssel, 21. Oktober 2011  
GB/DH/kd D(2011)1812 C 2011-0388

**Betr.: Vorabkontrolle, Fall 2011-0388: „Einstellung von Personal“**

Sehr geehrter Herr Ronayne,

wir haben die Unterlagen, die dem EDSB durch den Gerichtshof im Rahmen einer Meldung zur Vorabkontrolle einer Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der „Einstellung von Personal“ übermittelt wurden, geprüft. Das Verfahren unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Vorabkontrolle durch den EDSB, da es eine Bewertung der Persönlichkeit der Bewerber beinhaltet – zum Beispiel ihrer Kompetenz im Hinblick auf die Ausübung einer bestimmten Funktion.

Die Einstellung von Personal ist Gegenstand der vom EDSB veröffentlichten Leitlinien.<sup>1</sup> Zur Erinnerung: am 29. Oktober 2009 forderte der EDSB die Organe und Einrichtungen, die ihre Einstellungsverfahren noch nicht gemeldet hatten, dazu auf, ihre Verfahren mit den Leitlinien zu vergleichen und dem EDSB die Abweichungen im Hinblick auf den Datenschutz in einem Begleitschreiben darzulegen.

Der EDSB wird folglich in seiner Stellungnahme zunächst die Verfahren hervorheben, die nicht mit den Datenschutzvorschriften übereinzustimmen scheinen und anschließend seine rechtliche Analyse auf diese Verfahren beschränken. Selbstverständlich sind die in den Leitlinien ausgeführten Empfehlungen, die sich auf die vorliegende Verarbeitung beziehen, anzuwenden.

---

<sup>1</sup> Die Leitlinien des EDSB sind auf der Website des EDSB unter der Überschrift „Leitlinien“ zu finden. Der EDSB veröffentlichte am 7. Mai 2009 (Fall 2009-0287) zudem eine Stellungnahme, die ebenfalls auf der Website des EDSB bereitsteht.

Im Hinblick auf den analysierten Fall wird im Schreiben des Gerichtshofs ausgeführt, dass die Verarbeitung nicht wesentlich von den Leitlinien abzuweichen scheint.

## **1. Verfahren**

Die Meldung wurde dem EDSB am 27. April 2011 durch den DSB des Gerichtshofs übermittelt. Der EDSB setzte das Verfahren am 28. April 2011 aus, um ein Begleitschreiben zum Verfahren abzuwarten, das am 1. September 2011 einging. Die Stellungnahme muss folglich spätestens am 24. Oktober 2011 (28. Juni 2011 + 125 Tage Aussetzungsfrist) bereitgestellt werden.

## **2. Aufbewahrungsfristen für die Daten**

**Sachverhalt:** (i) Wie der Gerichtshof in seinem Begleitschreiben ausführt wurde für die eingestellten Bewerber im Nachgang zu Fall 2004-281 eine Aufbewahrungsfrist festgelegt. (ii) Die Daten der Bewerber für eine Stelle als Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, nationale Magistrate und abgeordnete nationale Sachverständige werden über einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt, um auf diese Weise eine Reserveliste von Bediensteten, die dem Gerichtshof zur Verfügung stehen, aufrecht zu erhalten. (iii) In der Meldung wird zudem ausgeführt, dass die Akten von eingestellten Praktikanten und Studenten über einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt werden, um den Anträgen auf eine Bescheinigung, die lange nach Abschluss eines Praktikums oder einer Beschäftigung gestellt werden können, nachkommen zu können. (iv) Die Daten der nicht eingestellten Praktikanten werden über einen Zeitraum von drei Jahren nach Beginn des Praktikumszeitraums aufbewahrt.

**Erinnerung:** (i) Der EDSB erinnert daran, dass dieser Zeitraum noch nicht festgelegt wurde und er daher eine einstweilige Lösung darstellt. Im Schreiben des EDSB heißt es: „Der Gerichtshof hat die Aufbewahrungsfrist des Beurteilungsberichts unter Berufung auf die Vorgehensweise der Europäischen Kommission festgelegt, die Personalakten (und folglich Beurteilungsberichte) 120 Jahre nach der Geburt des Beamten vernichtet. Angesichts des Sachverhalts, dass der Gerichtshof eine Aufbewahrungsfrist festgelegt hat, haben wir beschlossen, diesen Fall abzuschließen, insofern der Gerichtshof diese Aufbewahrungsfrist an die Ergebnisse der zwischen der Kommission und dem EDSB laufenden Diskussion anpasst. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Aufbewahrungsfrist wurde vom EDSB noch nicht angenommen und die diesbezügliche Diskussion wurde noch nicht abgeschlossen. Falls von der Kommission nach Abschluss dieser Diskussion eine andere Aufbewahrungsfrist angenommen wird, muss der Gerichtshof infolgedessen seine Aufbewahrungsfrist korrigieren.“

**Empfehlung:** (ii) Der EDSB unterscheidet in seinen Leitlinien die nicht eingestellten Bewerber von nicht eingestellten Bewerbern, die in eine Reserveliste aufgenommen werden. Die Daten Letzterer können während der gesamten Gültigkeitsdauer der Reserveliste und zwei zusätzlichen Jahren aufbewahrt werden, um auf diese Weise eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten zu ermöglichen. (iii) Der EDSB möchte daran erinnern, dass für den für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Aufbewahrung von Finanzdokumenten mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Entlastung für das Haushaltsjahr, auf das sich diese Unterlagen beziehen, zu Prüfzwecken erforderlich sein kann. Dies gilt für alle Kategorien betroffener Personen. Insbesondere im Zusammenhang mit Praktikanten und Studenten können Daten, die für die Ausstellung einer Kopie einer Praktikums- oder Beschäftigungsbescheinigung erforderlich sind, und zwar insbesondere Daten im Hinblick auf die Dauer, den Namen des Praktikumsleiters und die Art der durchgeführten Arbeiten für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden, „um den Anfragen auf eine Bestätigung, die lange nach

*Abschluss eines Praktikums oder einer Beschäftigung gestellt werden können, nachkommen zu können.“* (iv) Falls keine Reserveliste für eine Kategorie von Personen besteht, wie beispielsweise für die Praktikanten, besteht keine Rechtfertigung, diese Daten über den maximal zulässigen Zeitpunkt, der zur Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten vorgesehen ist, hinaus aufzubewahren.

### **3. Sperrung und Löschung der Daten**

**Sachverhalt:** In der Meldung wird ausgeführt, dass für die Bearbeitung sämtlicher Anträge auf Sperrung oder Löschung übermittelter Daten ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags fünfzehn Tage erforderlich sind.

**Empfehlung:** (i) der EDSB erinnert daran, dass im Hinblick auf die Sperrung von Daten zwischen zwei Situationen unterschieden werden muss:

(1) Falls die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten bestreitet, sind die Daten „während eines Zeitraums, der es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gestattet, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen“, zu sperren. Falls also der Gerichtshof einen Antrag auf Sperrung auf dieser Grundlage erhält, müssen die Daten unverzüglich während eines Zeitraums gesperrt werden, der für die Überprüfung der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten erforderlich ist.

(2) Falls die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung beantragt oder falls die Daten zu Beweis Zwecken gesperrt werden müssen, benötigt der Gerichtshof einen bestimmten Zeitraum zur Durchführung der Bewertung im Rahmen einer Entscheidung über die Sperrung der Daten. Falls eine Sperrung nicht direkt erfolgen kann, ist der Antrag schnell zu bearbeiten, damit die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Bewertung des Antrags so schnell wie möglich und spätestens nach 15 Arbeitstagen erfolgen muss, wie es beim Gerichtshof der Fall ist.

### **4. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

**Sachverhalt:** (i) Im Schreiben des Gerichtshofs wird die Verwendung einer Datenschutzerklärung erwähnt, die der Meldung beigelegt war und weiter unten einer Analyse unterzogen wird. (ii) In der Meldung wird dagegen die Verwendung einer solchen Erklärung nicht erwähnt und es scheinen Informationen als Reaktion auf die betroffenen Personen bevorzugt zu werden, d. h. Informationen, die auf Anfrage der betroffenen Person selbst erteilt werden. In verschiedenen Fällen (Studenten, Praktikanten, Abgeordnete nationale Sachverständige, nationale Magistrate, spezielle Berater, externe Einstellung) stehen diese Informationen im Intranet des Gerichtshofs bereit.

**Empfehlungen:** (i) Die Datenschutzerklärung muss geändert werden; es sind einerseits die Rechtsgrundlagen für die einzelnen Einstellungskategorien und andererseits die Einzelheiten im Hinblick auf die Aufbewahrungsfristen der Daten aufzunehmen. Diese Informationen müssen im Hinblick auf die Kategorie der von der Verarbeitung betroffenen Personen sowie im Hinblick auf das Ergebnis des Verfahrens spezifiziert werden (siehe Punkt 2 weiter oben). Die Einschränkungen des in Artikel 20 der Verordnung vorgesehenen Rechts auf Auskunft und Berichtigung sollte im Dokument ebenfalls Erwähnung finden.

(ii) Die Information der betroffenen Personen obliegt der Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und ist eine Voraussetzung für die Ausübung der in den Artikeln 13 bis 19 vorgesehenen Rechte der betroffenen Personen. Die Information ist daher proaktiv sämtlichen

betroffenen Personen zu erteilen, unabhängig davon, ob diese Personen einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Die Verwendung des Intranet als Informationsmittel beinhaltet, dass diese Informationen lediglich den endgültig eingestellten Personen zur Verfügung stehen. Der EDSB ersucht folglich den Gerichtshof, seine Informationspolitik im Hinblick auf die betroffenen Personen zu klären (unterschiedliche Vorgehensweise im Schreiben des DSB und in der Meldung) und diese mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Übereinstimmung zu bringen, und zwar sowohl hinsichtlich der Proaktivität der bereitgestellten Informationen als auch hinsichtlich der Einbeziehung aller von der Verarbeitung betroffenen Personen.

## **5. Schlussfolgerungen**

Der EDSB empfiehlt dem Gerichtshof, spezifische und konkrete Maßnahmen anzunehmen, die auf die Anwendung der Empfehlung hinsichtlich der Auswahl und der Einstellung von Personal am Gerichtshof abzielen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dem EDSB die entsprechenden Dokumente vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Datum des vorliegenden Schreibens bereitstellen würden, damit wir überprüfen können, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herr Marc Schauss, Datenschutzbeauftragter, Gerichtshof